

Gosewinkel, Dieter

**Book Part — Published Version**

## "Fraktalität" : ein raumgeschichtliches Erklärungsmodell von der Vormoderne zur Postmoderne? : ein Kommentar

**Provided in Cooperation with:**

WZB Berlin Social Science Center

*Suggested Citation:* Gosewinkel, Dieter (2024) : "Fraktalität" : ein raumgeschichtliches Erklärungsmodell von der Vormoderne zur Postmoderne? : ein Kommentar, In: Ludwig, Ulrike (Ed.): Konzeptforum Fraktalität, Käte Hamburger Kolleg "Einheit und Vielfalt im Recht/Legal Unity and Pluralism", Münster, pp. 56-60

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/312971>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

# DIETER GOSEWINKEL

## „FRAKTALITÄT“ – EIN RAUMGESCHICHTLICHES ERKLÄRUNGSMODELL VON DER VORMODERNE ZUR POSTMODERNE? EIN KOMMENTAR

Falk Bretschneider und Christophe Duhamelle haben mit ihrem Artikel „Fraktalität. Raumgeschichte und soziales Handeln im Alten Reich“<sup>1</sup> einen theoretisch unterlegten Entwurf vorgelegt, die Geschichte des Alten Reiches neu als „Raumgeschichte“ zu begreifen und zu schreiben. Dieser Entwurf ist meines Erachtens innovativ und sehr diskussionswürdig. Er wirft grundsätzliche und vergleichende Fragestellungen der Historiographie auf. Deshalb sehe ich mich als Historiker und Jurist, der seinen fachlichen Schwerpunkt nicht in der Frühen Neuzeit, sondern in der Verfassungs- und Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts hat, veranlasst

und imstande, den Entwurf zur „Fraktalität“ zu kommentieren. Hinzu kommt, dass sich die Erneuerung der Reichsgeschichte in den letzten vierzig Jahren, wie Bretschneider und Duhamelle zu Recht betonen, „vor allem in den Bahnen der Politik- und Verfassungsgeschichtsschreibung vollzogen“<sup>2</sup> hat.

In drei Schritten möchte ich die Entstehung (1.), Gegenbilder und Zielsetzungen des „Fraktalitäts“-Entwurfs (2.) sowie Überlegungen zu seinem Transfer auf andere historische Epochen und räumliche Konstellationen (3.) erörtern.

### I. Entstehung, Begrifflichkeit und Resonanz von „Fraktalität“

Ich verstehe den Entwurf von Bretschneider und Duhamelle so, dass er für eine neue Perspektive auf die Geschichte des Alten Reiches, und zwar eine „Raumgeschichte“, plädiert.

Damit ist wohl die soziale Konstruktion durch Raum und von Raum gemeint, mit dem Ziel, die „spezifischen Konturen eines sozialen Systems“ zu erfassen, „das von seinen

<sup>1</sup> Bretschneider, Duhamelle: Fraktalität, 703–746.

<sup>2</sup> Ebd., 703.

räumlichen Bedingungen lebte und diese immer wieder selbst reproduzierte“.<sup>3</sup> Offenbar geht es dabei um ein Wechselverhältnis in der Gestaltung des Sozialen und des Räumlichen.

Dies wirft mehrere Fragen auf: Erstens, von welchem Raumverständnis gehen Bretschneider und Duhamelle aus? Ist „Raum“ für sie durchweg sozialer, d.h. sozial konstruierter Raum oder gibt es daneben „natürliche“, physische Raumgegebenheiten, die soziale Gebilde (Siedlungs-, Herrschafts- und Handelsformen) bestimmen und begrenzen? Zweitens zum Verhältnis von Sozialem und Räumlichem in der Zeit: Ist die zeitliche Kontinuität des Räumlichen so hoch, dass die „Prinzipien der Strukturierung des Raums und der ihm eingeschriebenen sozialen Praktiken [...] im Reich von 1500 bis 1800“ wirklich die „gleichen“ blieben – und dies ungeachtet der von vielen akzeptierten Zäsur von 1648?<sup>4</sup> Und welche Veränderung erfuhr die einmal physisch-territorial gezogene Grenze (eines Herr-

schaftsraums) im zeitlichen Verlauf – sich verändernder – sozialer Praktiken? Drittens fragt es sich, woher die spezifische Perspektive des Räumlichen in dem Entwurf kommt und warum sie in der deutschen Historiographie zum Alten Reich bisher kaum Beachtung fand? Mir scheint der französische Wissenschaftsraum mit seiner Komplementarität – statt Entgegensetzung – von Sozial- und Politikgeschichte und der engen Verbindung von Geschichtswissenschaft und Geographie auf die Genese des Projekts spezifischen Einfluss genommen zu haben. In der deutschen Geschichtswissenschaft hingegen war die Verbindung aus Raum- und Politikgeschichte durch das von dem Geographen Albrecht Haushofer in der Zwischenkriegszeit entworfene Konzept der „Geopolitik“ und die darauf aufbauende, vom nationalsozialistischen Regime betriebene Politik des „Lebensraums“ für lange Zeit ideologisch diskreditiert. Dies wirkte wissenschaftlich lange nach und drängte die Kategorie des Räumlichen in den Hintergrund.

## II. Gegenbilder und Zielsetzungen des Modells „Fraktalität“

Der Entwurf lässt sich nicht nur aus der (Wieder-)Entdeckung des Räumlichen, sondern auch aus der Entgegensetzung zu bestehenden Interpretationen der Reichsgeschichte erklären. Im Vordergrund steht dabei das Gegenbild des „Staates“. Bretschneider und Duhamelle wen-

den sich mit dem Modell der „Fraktalität“, das insbesondere keine Hierarchien zwischen den Teilen des fraktalen Ganzen anerkennt, vor allem gegen die Vorstellung des Reiches als „Staat“. Die von Georg Schmidt vorgetragene Deutung des „Reichs-Staats“, die mit den At-

<sup>3</sup> Ebd., 734.

<sup>4</sup> Ebd., 727.

tributen von Souveränität, politischer Homogenität und Territorialität einhergeht, lehnen sie entschieden ab. Sie wenden sich auf der anderen Seite gegen die geläufige Lesart der Reichs- als Defizitgeschichte, als Geschichte eines verspäteten und unvollständigen politischen Gebildes. Angesichts fehlender oder wenig ausgeprägter Hierarchien zwischen den Teilen des Reiches kritisieren sie die – nach ihrer Auffassung – unzutreffenden Dichotomien von unten/oben und Territorium/Reich. Bretschneider und Duhamelle zielen auf eine „dichtere Beschreibung“<sup>5</sup> mittels des Modells „Fraktalität“. Sie wenden sich gegen eine lineare Entwicklungsvorstellung, betonen vielmehr die Aporien, die Doppelbödigkeiten, Widersprüche und Paradoxien der Entwicklung. Sie vertreten die Maxime „im Raume lesen wir das Soziale“ und zielen auf eine Geschichte der „Gesellschaft“ des Alten Reiches, in der politisch-rechtliche Strukturen nicht im Gegensatz zum Sozialen stehen.

Doch wirft ein solcher Entwurf Fragen auf: Folgt er nicht seinerseits einer regulativen Idee, die eine teleologische Vorstellung verdeckt? Wiederholt ist von „Machtbalance“, „Gleichgewicht“ und wechselseitiger „Neutralisierung“ ohne überlegene Machkonzentration und „Sou-

veränität“ die Rede. Leitend ist die Vorstellung von der „Einheit des Ganzen“, in der Konflikte zwar die Abgrenzung von Machtsphären, aber nicht die Existenz und das „Überleben“ der fraktalen Einheiten des Reichsganzen in Frage stellen.<sup>6</sup> Man spürt eine Legitimierung des historisch und organisch „Gewachsenen“ gegenüber Vorstellungen von Hierarchie, Linearität, Symmetrie und rationaler Planung, die in politischen Initiativen der „geschichtslosen“ Neuschaffung zu Tage treten. Dahinter scheint zum einen ein konservativer Impetus auf, der das geschichtlich Gewordene gegenüber dem potentiell revolutionär Neuen hoch bewertet. Zum anderen scheint mir hier insgesamt eine Unterbewertung des Agonalen, des existentiell Konflikthaften in Machtkämpfen, konfessionellen und territorialen Auseinandersetzungen vorzuliegen, die das Gleichgewicht stören und vielfach auch zerstören. Ist nicht die Geschichte des Raumes und gerade der Grenzen im Alten Reich ein Indikator für die Schwächung des Gleichgewichts, den Niedergang des Reiches als eines politischen Machtzusammenhangs mit der zunehmend scharfen Demarkation und wachsenden Bedeutung territorialer Grenzen zwischen den politischen Einheiten des Reiches im Verhältnis zur umschließenden Reichsgrenze?

### III. Fraktalität als Vergleichsmodell?

Bretschneider und Duhamelle plädieren für eine „neue Reichsgeschichte“ mittels des

Denkmodells von „Fraktalität“ und überlegen darüber hinaus, ob die fraktale Perspek-

5 Ebd., 732.

6 Ebd., 728, 732.

tive des Raums als „Tertium Comparationis“ einer vergleichenden Analyse zu dienen vermag.

Diese Überlegung gilt es aufzunehmen. Die Autoren richten ihren Vorschlag zunächst auf einen synchronen Vergleich zwischen dem Alten Reich und „anderen Gliedern des frühneuzeitlichen Europa“.<sup>7</sup> Die Frage ist jedoch, ob der Ansatz weiter trägt und für einen diachronen Vergleich im Hinblick auf räumlich gegliederte politische Einheiten nach dem Ende des Alten Reichs taugt?

Ich schlage dazu zwei mögliche Vergleichsgegenstände nach 1945 vor, und zwar zum einen ein Imperium in der spätkolonialen Phase seines Umbruchs sowie zum anderen die Europäische Union. Als Beispiel für ein spätkoloniales Imperium soll hier die „Union française“ dienen, die mit der Verfassung der französischen IV. Republik von 1946 errichtet wurde und bis 1961 – ab 1958 unter der Bezeichnung „Communauté française“ – Bestand hatte. Sie sollte einen staatsrechtlichen Zusammenhang zwischen dem kolonialen Mutterland und den Gebieten des „Empire français“ außerhalb der Metropole auf der Basis der „Gleichheit von Rechten und Pflichten“, „ohne Unterschied von Rasse und Religion“ und „koloniale Willkür“ stiften. Die nach rechtlichem Status, Größe und Bedeutung überaus unterschiedlichen Kolonialge-

biete sollten mithin auf der Basis rechtlicher Gleichheit zusammenarbeiten. Damit waren die drei Grundvoraussetzungen der „Fraktalität“ gegeben: die grundsätzliche rechtliche Selbstständigkeit der Teile, die Verbindung der Teile des Ganzen untereinander auf verschiedenen Ebenen der wirtschaftlichen Kooperation und politischen Repräsentation sowie das verfassungsrechtlich angeordnete Fehlen eindeutiger Hierarchien. Es war, wie die neuere Forschung betont,<sup>8</sup> ein später, nicht von Beginn an aussichtsloser Versuch, ein (koloniales) Reichsgebilde gegen die sich abzeichnenden Tendenzen zur Abspaltung voneinander unabhängiger postkolonialer Nationalstaaten zu verteidigen. Er scheiterte unter anderem deswegen, weil sich die rechtliche Verheißung der Gleichheit der Teile der „Union“ an der fortwirkenden exekutiven und politischen Dominanz der kolonialen Metropole stieß. Daraufhin zerbrach die „Union française“ im Zuge der Dekolonisierungsbewegung. Und doch ließe sich das kurze Experiment einer spätkolonialen Reichskonstituierung unter verschiedenen Gesichtspunkten als Ansatz einer fraktalen Ordnung analysieren: zum einen einer hochdifferenzierten Raumordnung zwischen den Gebieten des Reichs, zum anderen im Hinblick auf spezifische Hemmnisse im Übergang von einer hierarchischen, auf Ungleichheit basierenden (Kolonial-)Ordnung zu einer fraktalen Ordnung, die letztlich scheiterte.

7 Ebd., 735.

8 Burbank, Cooper: *Empires in World History*, 420–423.

Die Europäische Union (EU), deren Organisationsprinzip – wie jenes des Alten Reiches – sich nicht in herkömmliche rechtliche Kategorien zwischen Staat – Bundesstaat – Staatenbund einordnen lässt, weist essentielle Merkmale der „Fraktalität“ auf. Von großen Teilen der politik- und rechtswissenschaftlichen Forschung wird die Union als „Mehrebenensystem“ qualifiziert, mit einem Begriff, den Bretschneider und Duhamelle auch auf das Alte Reich anwenden. Die EU zeichnet sich durch räumliche Einheiten aus, die voneinander unterscheidbar sind, aber geschichtet auf verschiedenen Ebenen liegen: Regionen, Mitgliedsstaaten, EU-Raum. In ihnen gelten, teils nebeneinander, teils hierarchisch geschichtet, EU-Recht, nationales Recht und subnationales Recht. Die die EU konstituierenden verfassungsrechtlichen Teile, die Mitgliedsstaaten, weisen eine hohe „Selbstähnlichkeit“ auf, zumal sie durchweg rechtsstaatliche, parlamentarische Demokratien und Verfassungsstaaten sind. Zudem kennzeichnet sie eine Verbindung mit hoher „Kontinuität“ in den Organen der EU: Verfassungsrechtlich

sind sie durch die im Europäischen Rat verbundenen Vertragsstaaten repräsentiert; judikativ unterliegen sie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs; legislativ sind die „Unionsbürger“ aus allen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament vertreten. Schließlich gibt es keine eindeutige „Hierarchie“ zwischen den die EU tragenden Teilen, den Mitgliedstaaten. Ungeachtet ihrer Größe und ihres politischen Gewichts haben sie im Europäischen Rat – von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen abgesehen – gleiches Stimmrecht. Falls Einstimmigkeit erforderlich ist, kann selbst der kleinste Mitgliedstaat durch seine Gegenstimme Entscheidungen des Rats verhindern. Aufgrund all dieser Attribute gibt es jedenfalls erhebliche Strukturähnlichkeiten zwischen der vielschichtigen Europäischen Union und dem fraktalen Alten Reich. Es könnte sich lohnen, dem nachzugehen. Gibt es nach zwei Jahrhunderten der Nationalstaatlichkeit im 19. und 20. Jahrhundert eine Rückkehr zu Räumen der „Fraktalität“ – eine raumgeschichtlich beschreibbare Verbindung von der Vormoderne zur Postmoderne?

## LITERATUR

- Falk Bretschneider, Christophe Duhamelle: Fraktalität. Raumgeschichte und soziales Handeln im Alten Reich, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 43, 4 (2016), 703–746.
- Jane Burbank, Frederick Cooper: *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton 2010.